

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1911

Anhang.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-609

Anhang.

I.

Statuten der Stadt Prenzlau von 1555.

(Archiv-Akten der Stadt Prenzlau B. II Nr. 62.)

(Zu S. 62.)

Der Stadt Prentzlow

Statuta Satzungen vnnnd ordnunge, die einn Erbar wolweiser Radt mit vorbedencken Radt vnnnd bewilligung derenn vier Gewercke viertelhern geschwornene vnnnd gantzer gemeine auß denn altem Statütenn zum teil genommen vnnnd itzo ehefüglich ernewert darauf ein Jder bürger, wenn er seinen Bürgereid leistet soll schwerenn bewilligenn vnnnd sich vorpflicht machenn, alle articula vnnnd Puncta dieser Statütenn als ein wilkürlich recht bey Jeurliebter peenn vnnnd straf vnweigerlich zuhalten.

Alßdann ein Erbar wollweiser Radt dieser Churf. Statt Prentzlow mit wilkür deren vier gewercke Geschwornen Viertelhern vnnnd gantzer gemeinn Anno 1555 etzliche Statute aufgerichtet, die auch vnnnd dem durchlauchtigstenn, hochgebornenn inn Got Ruhend Fürsten vnnnd Hernn Joachim Marggraffen zü Brandenbürgk, hochseliger vnnnd milder gedechtniß Confirmiret, auch domalen Vonn S Churf. G. inhalts der Confirmation, gnedigst Consentiret vnnnd nachgegeben worden, daß einn Erbar Radt dieselbenn Statüta, nach gelegenheit der Zeit vorandern, vormindern vnnnd verbessern mügen Unnd dann numehr vnter dem gemeinen gefehl (Ungeachtet derenn großenn beschwerungenn geschosser vnnnd würenn, daß auch ohne das die rute Gotes mit Kriege vnnnd andern strafenn vber vns schwebet) die Gottslesterung vntzucht vormessenheit, vngedült, vngehorsam, hoffard, vnmeßiger vnnkosten In hochzeiten Kindelbiern, auch vnter denn handwerksleuten inn Irenn werckkosten gantz sehr vberhand nimbt, Zü dem das auch die Brawer, Beckerr, Knochenhawere, vnnnd andere güldenn vnnnd Handwerke, auch die Zimmerleute, Meurer,

Tageloner, Ja auch daß Brodgesinde alß Megde vnnnd Knechte, ann Dienst vnnnd arbeitslon, ann essenn vnnnd trinkenn sich zur pilligkeit nicht wollen ersettigen lassen, Demnach haben wir die itzigenn Burgermeisterr vnnnd Ratmanne auß obgemeltenn, vnnnd andernn mehr vrsachen dieselbige Statutenn widerumb reuitiren, Corrigirenn, renouiren, vnnnd die nach dieser itzigen welt läufften regulieren vnnnd anordnen müssen, die dann die vier Gewerke geschworne viertelherrn vnnnd gantze gemeine Inhalts ires geleistetenn Bürgereidts, durchauß bey aufgesetzter Peenn vnnnd straf Zuhaltenn, vnnnd denenn Zugehorsamen vorwilkürt, bejahet vnnnd angenommenn, etc.

Vnnnd Nachdem dann, die altenn Statüte vorgangneß 55 Jareß auf drey Capita vnnnd hauptarticul seind reguliert wurdenn, Alß Zum erstenn daß vom Erbaren Rathe, vor allenn Dingenn gottesehre befördert, Gotteslesterungenn vnnnd vntzucht hintertreibt vnnnd daß gottliche seligemachende Wort vnvorfelschet vnnnd lauter geleret, daß Ministerium, Kirchenn, Schülenn, gemeine Kassenn vnnnd hospitalen, sampt derselbenn gebedenn vnnnd einkommenn, nach bestenn fleisse vnnnd vorzügenn, inn guter acht gehabt werde. Zum andernn daß unter der gemeine Erbarkeit gehorsam, friede, einigkeit, recht gerechtigkeit vnnnd sonstenn dürchauß eine gute vnnnd Christliche Policy ordnung angeordnet vnnnd derselben gehorsamet. Auch waß dawider geschicht, abgestraft vnnnd die frommenn vnnnd vnschuldigenn geschützt werden, Zum driten vnnnd letztenn, daß der Stadt vnnnd Rathauses einkommenn, soviel muglich, mit ehren vnnnd guten gewissenn, erweitert, die haubhaltung inn irenn mengeln, widerrumb eingerichtet vnnnd dadurch der Stad gebede, alß Maurenn, Demmenn, Bruckenn, vnnnd waß den mehr anhengigk vnnnd zugehorigk, vnnnd durchauß der gemeinenn Stad nütz frommenn vnnnd bestes getreulichst befördert werde,

Alß haben wir die itzigenn Burgermeister vnnnd Rahtmanne, eß bey derselbenn dispositionen auch wollen wenden vnnnd bleiben lassen, vnnnd inn Namenn gottes diese nachgeschriebene Statuta mit der vier gewercke, Geschworne viertelherrn vnnnd gantzer gemeiner wilkur Statuirt angeordnet vnnnd mit Consens deß durchlauchtigsten hochgeborenen fürstenn vnd herrn Publiciert.

Wir habenn aber vor notigk erachtet, ehe wir Zu anordnung dieser Statutenn schreiten, diß Zu berichtenn, daß der Durchlauchtigste hochgeborner vnnnd itzo inn Gott ruhend, Fürst vnnnd Herr, Joachim deß Namenß der erste Margraf zu Brandenburgk, deß H. Romischen Reichs Ertzkammerer, vnnnd Churf. G. hochseliger vnnnd milder gedechtnisse Anno 1515, deß regiments vnnnd der gantzenn gemeine Zustandeß auß sonderen gnaden, persönlich in Erkundigung genommen, vnnnd domale gnedigst vorordnet, vnnnd Statuirt, weß sich einn Rath, inn der Regierung auch in vorwal-

tung Irer habendenn obergerichte verhalten sollen, Wann dann S. Churf. G. hochseliger vnnnd milder gedechtniß, Auch da nebenn gnedigst Statüirt, wie öffentliche gotteslesterung, alß Ehebruch, scheltwort, Zauberey vnnnd dergleichenn mehr laster wegen vnser habendenn obergerichtenn sollen abgestraft werdenn, Zu dem daß S. Churf. G. dazümahl allenn Innungenn vnnnd Güldenn, weiß sie sich inn aufrichtung ihrer werkkosten verhalten sollen eine messe angeordnet Vnnnd weiß sich einn Rath einhalts Derselben Churfürstlichenn angeordnetenn Statuten, so vnter Irer Churf. G. Ingesiegel vorhandenn, inn andernn mehr Artikelnn mit irer Regierung vorhalten sollen, Zudem weiß auch der Durchlauchtigste hochgeborene In Got ruhende Churf. vnnnd Her Joachim deß Namens der ander Marggraf vnnnd Churf. zu Brandenburgk hochloblicher vnnnd milder gedechtnisse anno 50 vnd 51 inn etlichen Artikelnn die Polizey vnnnd gemeine Nutz auch hochzeitenn vnnnd kindelbier, wie es inn der Chur Brandenburgk solte gehalten werdenn gnedigst verordnet. Demnach wollen wir solche Churf. Statutenn Nachdem dieselben Christlich vnnnd hochweislich seind angestellet Inn kein vorgessen gesetzet Sondern dieselben denn nachgeschriebenen vnseren Statutenn Inseriret haben,

I

Statuta.

Den Erstenn Hauptartikel als nemblich daß vor allenn dingenn gotteß ehre befördert, Goteslesterung hintertrieben vnd daß gotliche seligmachende Wort vnnvorfelschet vnnnd lauter geleret, vnnnd die zugelassene Ceremonien In kirchenn gehalten daß Ministerium, Kirchen, Schulen, auch gemeine Kasten vnnnd Hospitalenn sampt denselben gebeuden vnnnd einkommen nach bestem Fleisse vnnnd vermügend inn guter acht genommen werden haben wir verordnung gethann vnnnd Statuiret wie folget.

Von der Predigt vnd zugehorern des gotlichen Words.

Nachdem wir dann keinenn Zweiffel tragenn. Es werdenn vnnsere itzige pfarrer lerer vnnnd Prediger vnnnd ire nachkommen nicht alleinn inn der reinenn lere mit predigenn vnnnd vbung der christlichenn gesengenn auch anderenn vonn Churf. g. geordnetenn Ceremonien Ir ambt fleißig bestellenn, Sondern auch dieser Christlichen gemeine mit einem gotseligen Christlichenn lebenn inn gedult vnnnd sanftmuth vorgehenn „Irr angeordnete predigtenn ohne erhebliche vrsachenn nicht „lassenn anstehenn oder versäumenn, sondern dieselben iderzeit selbst be- „stellenn oder wegend vorgefallener gnügsamer Ehehaft vnnnd hinderung „durch andere bestellen lassen, Wann sie auch selbst nicht predigenn

„dieser christlichen gemeine Personlich inn die predigt stellenn vnnnd „finden lassen.“ Wie dann gleicher gestalt Wir die burgermeister vnnnd Rathmanne vnsernn burgeren vnnnd einwonernnn zum Exempel wie solchs einer Christlichen obrigkeit geburet unns auch so viel muglich ertzzeigen sollen vnnnd wollenn.

Demnach ordenen wir vnnnd wollen, daß auch alle vnnnd jede vnser Burgere vnnnd Einwohner auch die inn vnser Jurisdiction sich mit dienste oder sonsten erhaltenn fleißigk zur kirchenn gehenn, Predigt horenn vnnnd zu dem hochwirdigen Sacrament haltenn vnnnd sich vnter den Predigtenn oder Testament auf denn markte noch vor den Thorenn mit scheißenn oder Spatzieren nicht finden lassenn.

Von Thorschließen ann feir: vnnnd festagen.

Die Stadt Thore soltenn ann den Sontagen Fest vnd Feyrtagenn vnter den fruepredigten des Morgenß vonn 6 biß daß es 7 geschlageenn bis solang die Früepredigtenn inn denn drey kirchenn als St. Nielauß, St. Jacob, St. Sabinn geendigt seien geschlossenn vnnnd zugehaltenn aber nach geendigtenn fruepredigtenn widerumb geoffnet vnnnd biß halbwege Neun hör offen gehalten vnnnd dann widerumb geschlossenn, vnnnd biß daß der Hausmann vmb 10 Uhr habe abgeblasenn, zugehalten werden, Jdoch sol dieses alleinn vf vnser Burgere vnnnd Einwoner geordnet aber die vom Adell vnnnd andere fremde hiemit nicht gemeint seinn sondernnn Im Fall der Not gleich sehr durchgelassen werden.

Von gebranntenn vnnnd anddernn Weinn vnnnd Bierkrügen.

Es soll auch allenn vnnnd jedenn so gebranntenn oder anderen Weinn auch Bier vnnnd Methe schenken vnnnd feil habenn, bey drey Talernn vnnachlassiger strafen verbotenn seinn ann Sontagen feyr: oder Festagen keine geste vor geendigtem Testament aufzuhecken oder einzunemenn, Wie dann zu deß behuf denn dienernn solchs inn acht zu haben befolenn worden ist, auf daß wider die vorbrecher mit obgemelter straf vnnachlessig vorfaren werde.

Von Sellungen keuffen vnnnd vorkeuffenn ann denn feyr vnnnd festagenn.

Damit auch durch keufen vnnnd vorkeuffenn auf den Fest- vnnnd Sontagenn die Predigt gotlichs Worts nicht werde vorseumpt So sollen diejenigen, so an Fischenn Krebsen Obst vnnnd anderem etwas zu Marckte bringen nicht ehr alß nach geendigtem Testament sellen vnnnd vorkeuffen, wie sie denn deß durch denn Marckmeister so lange stille zu haltenn sollenn vorwarnenn auch daß Jenige waß zu Marckte gebracht nicht eher

alß nach dem Testament durch denn Hausmann angeblösen vnnnd vormaldet werden.

Von Gotslesterung.

Nachdem die Gotslesterung nicht alleinn in dem daß mann gotes Namen misbrauchet oder bey demselben schweret sondern inn allenn sündenn damit man wider Got vnnnd seinen willen streubt vorharret, dodurch der Zornn gotes wider vnß erregt wirt. Unnd dann eine Christliche obrigkeit schuldig ist, solchs so viel müglich abzuschaffen zuhinderenn vnnnd zuwerenn

So ordnen vnnnd vormanenn wir alle vnserer Bürger vnd Einwoner daß sie sich aller gotteblesterung schwerend vnnnd fluchend nicht alleinn enthalten sondern auch ir gesinde des vorwarnen vnnnd sie darann mit sonderenn ernst strafen sollen. Würde aber jemants demselbenn zuwidernn thuen vnnnd es zu grob machen, soll derselbe nach angelegenheit abgestraft werdenn.

Von vnreinigung der Kirchen vnnnd Kirchhöfe.

Alß sichs auch mehrmalen zutraget, daß nit alleinn die Kirchhöfe aldo alle fromme Christen ire begrebnisse vnnnd ruhebettlein haben, vnreiniget sondernn auch die stende vnnnd Stele inn denn Kirchenn jemmerlich beschmeist werdenn So wollenn wir hiemit einenn jedenn Er sey alt oder Jungk vormanet haben, sich dessen hinfort zu enthaltenn, wurde aber jemantz hierüber betroffen, der soll gefenglich eingezogen vnnnd nach gelegenheit der Person vnnnd ires alters drumb gebürlich gestraft werdenn.

Ordnung wie mann sich beim Begrebnusse soll halten.

Als denn gemeiniglich inn Stetten der Chur Brandenburgk darunter die Stat Prentzlow nicht die geringste ist, sich fürneme Bürger sich deß gemeiniglich befließigenn, des alle die so denn verstorbenen vorwand seinn mit schwartzenn menteln vnd traubindenn auch was die benachbartenn in mangel der Cognaten vnnnd Freunde dem verstorbenen zum begrebnisse folgenn, Wie dann zu Franckfurt insonderheit die manßpersonen der weiber Mentel vnd schwartzenn bereidenn dazu gebraucht. Welchs demnach vor einn zierlich abzeichenn Christlicher mitleidigkeit denn verstorbenen zur bessern Ere vnnnd denn nachgelassenen zu troste nicht unbillig geschicht vnnnd gehalten wirt,

So wollenn wir einen jedenn vmb geliebter Erbarkeit willenn sich dessenn auch zu befließigenn vermanet vnd gebetenn habenn, jedoch soll niemants dazu verbunden noch verpflichtet seinn. Dieses aber Statuiren vnnnd ordnen wir daß wo müglich vnnnd niemant sonstenn, auß Ehaft

darann verhindert sey, Jedermanniglichen so denn verstorbenen zur Begrebnisse gefolget seinn nach geschener Begrebnisse oder nach geendeter Leichpredigt niemants verlaufenn Sondernn daß verstorbenen nachgelassener ehgaten vnd Freunden wie in andern stetenn gebreuchlich biß widerumb vor daß verstorbenen vorlassenn behausung beleiten daselbst biß das die frawen widerümb im Hause seinn der danksagung so des verstorbenen freunde ein inenn thun soll anhoren vnnnd nach geschener Danksagung zu den vorlassenen Freunden treten vnnnd sie mit Trostwortenn satediciren vnnnd verlassenn.

Und weil auch biß daher diese Verordnung gehalten wurden, daß wann eine Leiche inn der kirchenn begrabenn vnnnd eine leichpredigt gethan, man allererst nach geschener predigt zum armen kasten gangenn vnnnd geopfert habe vnnnd dadurch (weil diejenigen, so der leiche gefolget vnter der predigt zum teil verlaufenn, vnnnd ire offer nicht eingestecket) denn armen abbruch geschehenn Demnach ordnen wir daß alle mann vnd frawen die der leiche folgen so balt sie inn die Kirche kommen vor der Leichpredigt alfort zu denn armenn kastenn gehenn ire offer einstecken vnnnd wann solchs geschehenn inn die stüle treten vnd der predigt auswartenn vnnnd sie darnach heimbeleiten helfen.

Ordnung was der Totengreber ordnung sey vnd was sie sich allenthalben verhaltenn sollen.

Nachdem, Got lob, die Stat mit zimlicher antzal daß gemeinen volcks gesegnet. Also daß fast teglich leute sterbenn, vnnnd sich ohne daß die sterbenß leuffte geferlich anlassen, zu dem daß oftmals die Körper, so nicht halb vorwesenn, widerumb aufgegrabenn vnnnd damit gantz ungebührlich gehandelt werde Demnach sol einn bestendiger Todtengreber vonn vns angenommen, Ime einn weichhauß erbawet dasselbe aller vnppflicht frei ingethann, vnnnd sich dieser nachfolgendenn ordnung zu verhalten befohlen werdenn.

Erstlich daß er hinfortt nicht mehr nach befehl oder willen der leute ann allenn orten des Kirchhofes grabenn sondernn die greber nach der ordnung wie ime der anfangk auf einen jedenn kirchhof wird angewiesenn machenn solle, vnnnd soll seine belonung seinn Nemblich vonn einem grabe eineß altenn Menschenn 2 silgr einn halb stübichenn bier aber keinn essenn, vonn einem kinde oder halbgewachsenn Personn 1 1/2 silbgr vnnnd einn halb stubichen bier.

Es soll aber gleichwoll denn Innungen Gewercken vnd güldenn auch sonstenn einem jedenn freystehen ob sie ire greber wollen selbst machenn Jedoch soll sie der Todtengreber anweisenn, davor sie ime jedesmals einn dreyer geben sollenn.

Ordnung wenn die große vnnnd andere Glockenn zu einen Begrebnusse geleutet werden.

Nachdem dann die große glocke in weinick Tagen oft schadehaftigk wurdenn, also daß man sie zwey mal hat müssen vmbgießen, vnnnd sie inn Irem werdt auff 5000 fl. geachtet vnd aber zu gemeinen Jarenn, der kirchenn S. Marien, do gleich jedesmals derselben einn halber Thaler davon gegeben wirt, nicht vber 17 oder 18 taler zutragenn. Davonn hinwiderumb die vorsteher den Pulsanten daß sie auf die vierzeiten vnd andere Feste auch auf die Sontage zwischen Ostern vnnnd pffingstenn vnnnd auf die Jarmarckte 10 fl. 16 gr. verlonen müssen vnnnd daß die Kirche nicht viel vber 12 fl. jerlich zum vorrad vermutlichen schadenß davon könne erobern. Demnach soll hinfort vonn Jedenn feuer der kirchenn 1 fl. vnnnd 1 Pfd. schmer denn pulsantenn aber 12 gr. gegeben werdenn sol der Zolner an sich nemen.

Waß die Apostel vnnnd andere gemeine klocken so wol zu Marien alß inn denn andernn kirchenn thut belangen die mügen die bürgere selbst durch ire gesinde lassenn leutenn, dauor soll dem küster daß er denn Thormn aufschleiß 4 dreyer gegeben werdenn,

Würde aber der küster sampt dem Hausmanne ohne der Bürger Gesinde selbst leutenn alsdann sollenn inenn 2 silbgr. gegeben werdenn.

Schulordnung.

Nachdem Churf. Brandenburgisch anhero geordnete vnnnd dieses 77 jars alhier gewesene Visitatores Jnn abscheide angeordnet wie es allenthalbenn mit der Inspection auch sonstenn durch denn Schulmeister vnnnd seinen Collegen Jn der schulenn mit der Jugend soll gehalten werdenn, Alß wollenn wir solche anordnung hiehero gezogen auch gleichwol hiemit dem schulmeister vnnnd seinen Collegen auferlegt vnd befolenn habenn, sich derselben ordnung durchauß zu verhaltenn.

Und weil einn Erbar Rath der Stadt Prentzlow durch irer schulenn Rectorem M. Petrum Vincentium eine sehr fleißige schulordnung haben stellenn vnnnd inn druck vorfertigen vnnnd außgehen lassenn, alß habenn wir davonn vnsernn itzigen schulmeister einn Original sich daraus zu verstehenn vnnnd waß müglich vnnnd der Jugend vortreglich antzurichtenn auch solchs bey der schulenn zulassenn zugestellt.

Ordnung vonn der vorsteher der kirchenn gemeinenn kastens vnnnd Hospitalien vnnnd derselben Jarrechnunge.

Nachdem wie albereit hiebeuor ordnung gemacht wie es mit erwelung der provisoren derenn kirchenn gemeinen kastens vnnnd Hospi-

talienn mit denn Jarrechnungen solle gehalten werdenn, welche die Hernn Visitatornn sich habenn gefallen lassenn dieselbe auch zum teil erweitert vnd gebessert vnd irem abscheide Jnscribet, Alss wollenn wir vmb gelipter kürtze willenn vns darauf gezogen vnd dieselbe zu mehrer nachrichtigung hiehero gesetzt habenn, welche also lautet usw.

Von Ehebruch vntzucht Hurerey vnd Coplerey.

Nachdem dann leider Got geclagt die goteslesterung sonderlich inn der vnzucht alhier vnd allenthalbenn oberhandt genommen vnd vnß auß gotes befehl vonn obrigkeit gebürenn will, demselben so viel möglich mit gebürlichenn ernst zu wehren „Vnd wie zufürderst vnter den Dienstmege denn disfals ausvorschampfte künheit befindenn das sie selbst die Knechte zur vnzucht verursachen, auch einsteils sollenn künste wissen, auf daß sie nicht könnenn entpfangenn noch geschwengert werden welchs dreyfachtige sünde alß vntzucht mord vnd zauberey alß ein Eckel für Got ann den Verrethern muß geschewet gestrafet vnd abgethann werdenn, zu dem daß auch alle Coppellien sollenn die vf ehrliche fromme frawen Jünfern vnd Megde, die sonstenn woll fromb vnd ehrlich bleibenn, zu vntzucht bereden vnd verursachenn die auch billich abgethann mugenn werdenn. Demnach wollen wir alle vnser Burgere vnd Einwoner Jres Christenn Standes erinnert Inenn auferleget Mandiret vnd befolen haben daß ein ider vf seine Megde vnd knechte soll fleißige acht habenn, vnd inn seinem hause keine vntzucht wissentlich gestattenn wurde aber einer seiner megde eine oder mehr betroffenn, daß sie sich vorsetzlich vnd freywillig Ihrer ehrenn erwogenn vnd also mit einen knechte inß wergk gegeben habe, Solchs soll er vns kund thun damit ir wie vonn alters der krantz genommen, die hare vnd flechten vorschnitten, dieselbenn andern zu abscheu ann den Kack genagelt vnd eine Haube gegeben. Der Knecht auch nach gelegenheit der sachenn vonn vns gestrafet oder do sie sich die ehe gelobet, zusammengebracht werdenn.

Würde auch einn Haußwirdt ann seiner Dienstmagt vermerkenn daß sie mit Kreuteren vnd dergleichen damit sie die entpfahung zu hindern vormeinte vmbginge solchenn mutwilligenn fürsatz der vnzucht mords vnd zauberey sol vnns keiner vormittelst seinem Bürgerlichenn eide auch bey gefengklicher einziehung vnd leibes straf vorschweigenn Sondern eß anmeldenn damit wir zu gebirlicher Inquisitionn vnd abstrafung desselben trachten mügenn,

Wirdt auch befundenn vnd erweisenn daß ehrliche personenn die ehe vberschritten dieselbenn hinfort wie recht nach gelegenheit der Personn vnd irer vorwirckung ann leib vnd gut gestraft werden, die Copplerschenn wo die vormerckt vnd eine einige Coplerey vberweisenn

kunne werdenn, sollenn mit rutenn außgestreichen oder der Stadt mit einem öffentlichen Beckenklange durch den Scharfrichter vorwiesen werdenn.

Von öffentlichen vnzüchtigen weibernn.

Wo sich auch etzliche öffentliche vnzüchtige weiber inn der Stadt ereugenn öffentliche vnzucht vnnnd ergernisse gebrauchen werdenn, denn soll angemeldet vnnnd gebotenn werdenn, daß sie inn einer benandtenn Zeit die Stadt Reumen vnnnd sich packen sollen, wurden sie darüber bleibenn In irer vntzucht verharren, vnnnd fortfarenn So sollenn sie durch die Stadt Diener angenommen vnnnd durch denn scharfrichter mit einem Beckenklange vnserer gerichte vorweisen werden.

II

Statuta.

Auf denn andernn Hauptarticul Nemblich daß vnter der Gemeine Erbarkeit gehorsam friede Einigkeit Recht Gerechtigkeit vnd sonstenn durchauß eine gute vnnnd Christliche Polizeyordnung angeordnet vnnnd derselben gehorsamt auch waß dawider geschicht abgestrafet vnnnd die frommen dagegen geschützt werdenn.

Von Injuriren vnd lestermeulern.

Nachdem das Hadern Zankenn schmehen vnnnd lestern Inn gemein sehr vberhand genommen also das schier Irer keine zu marckt oder im gelage nicht anders thun konnenn daß sie Irenn nehistenn vbel zu reden ann ehrenn verletzen auch woll Eidvergessentlich irer eignen oberkeit nit verschonenn sonderlich aber das sich die weiber in den Buden vntereinander vielfeltig hadernn schmehen vnnnd hynenn, welchs bei denn heidenn fast die grossiste vntugend geachtet vnnnd dergleichen leute wo man solch laster an inen gemerckt, vnter ehrlichen personen oder versamblungenn nicht geduldet, Sondern man zum eußerstenn alß verleumbder vnd unerliche Leute gemietenn vnnnd geschewet hat.

Unß aber als Christen so viel mehr gebüren will dieß schendliche Laster nicht zu gedulden Demnach wollen wir dasselbe laster bei nachfolgender straf ingemein ernstlich verbotten vnnnd einen jeden ehrliebenden vermanet habenn, solche gotlose personen vnnnd lestermeuler bestes fleisses zu vermeiden, Inn ehrlicher leute Versamblungen nicht gerne wissen Oder da man je nach gelegenheit mit einem oder mehr muß umbgehenn vnnnd gemeinschaft haben, alsdann dieselben zu strafen Unnd sie also des leichtferdigen lasters zu entwenen, damit die liebe Erbarkeit erhalten Unnd

diesem schendlichen laster gewehret. Würde aber diese Unse veterliche vnnnd Christliche anmanungenn nicht helfen oder geltenn Unnd darüber jemantz durch nachrede hader zank schmehung in was wege es geschehe zum Aerger gemacht auf desselben Klegers ansuchenn soll die sache zu verhor gestadtet vnnnd der schuldige vnnnd Convincierte teil nach gelegenheit der verwirkung vnnnd personn durch einn Widerspruch christliche abbitte vnnnd geltstrafe gerichtet vnnnd das beleidigte vnschuldige teil bey ehrenn erhalten werdenn.

Wenn aber die verletzung der Ehrenn so groß, das der kleger vnnnd des beleidigten teil mit dem Widerspruch abbitte vnnnd geltstrafe nicht zufrieden soll die sache vor gerichte ordentlichenn peinlichen proceß verwiesenn vnnnd Inhalts deß erfolgenden vrteils abgestraft werden Jdoch mit vorbehalt der stad Interesse.

II.

Visitationsabschied für die Stadt Lychen von 1593

(Visitationsakten d. Brandenburgischen Konsistoriums Sup. Templin Spec. f 1).

(Zu S. 68.)

Nachdem des . . . Herrn Johans Georgen, vnsers Gnedigsten Hern als eines löblichen Chur vnd Landesfürsten gemüt vnd meynung dohin gerichtet, das nicht alleine S. Churf. Unterthanen zeitliches bestes leibes und guts gesucht, Sondern auch . . . die reine lehre des Evangelii in derselben Churfürstenthumb vnd Landen erhalten werde, darumb dan vnd aus sonderlichen Christlichen eifer kegen der wahren Religion Ihr Churf. Gn. eine Generalvisitation oder reuision fürnehmen zu lassen bewogen vnd die . . . abgefertigt . . . vnd ihnen nicht allein die Religions-sache in gemein, Sonders auch insonderheit auf vielfaltiges vntertheniges ansuchen Ein Ehrbaren Raths alhie, die beschwerliche mangel und gebrechen, so bey der Kirchen, Hospitale, Schulen vnd derselben Diener befunden worden, in richtigkeit zu bringen, gnedigst befohlen vnd auf-erleget. . . .

Als haben Visitatores . . . erfahren, das ein Erbar Rath, Pfarher, Caplan, Schulmeister vnd andere Bürger vnd Einwohner keiner vordamlichen Secten anhengigk, Sondern in den fürnembsten Artikeln reiner Lehr in Göttlicher Schrift der Augspurgischen Confession, Concordienbuch vnd hochgedachts vnsers Gnedigsten Hern publicirten Kirchen Ordnungen gegründet einig sey. . . .

Von dem Pfarhern.

Nachdem die Visitatores aus der Registratur primae Visitationis befunden, das . . . dem Churfürsten . . . die Collation der Pfarren alhie zustendig So lassen es die Visitatores dabei billig bleiben . . . vnd wird sich der Rath aufn Fall desselben zuvorhalten vnd S. Churf. Gn. in vnterthenigkeit zu ersuchen wissen, das sie wiederumb mit einem . . . Sehsorger von S. Churf. Gn. mogen vorsehen werden.

Von des pfarrers Einkommen.

Weill die Visitatores befunden, das die Pfarre alhie vorfallen vnd der Pfarher in seiner eignen Behausungen wohnet, vnd aber solches fast vngelegen, Als ist dem Rath vnd Vorstehern auferlegt worden, das sie die Pfarre forderlichst wider bawen vnd dieselbe mit den Gehegen dermaßen verwahren sollen, das dieser oder künftiger Pfarrer darin sicher vnd füglich wohnen können. Und soll dem Pfarher jährlich sein voriges einkommen und besoldunge unabbrüchig gefolget werden.

Und hat fünf Pfarrhufen. Item einen Garten . . . eine Wiese . . . 15 Schfl. Roggen von einer wüsten Feldmark . . .

Von jeder Stadthuefen

Ein Scheffel Roggen. sollen 45 Hufen sein

Ein Scheffel Roggen von jeder Cüstrinschen hufen sollen 44 sein.

Item ein Kamp vf dem Felde L. gibt

Ein Scheffel Roggen wan er über das dritt Jahr bessert wirdt, auch aufm Felde L.

Zwei gulden von Stutenbogk.

Von einer jeden alten leich 8 g . . . von jeder braut . . . (folgen Gebärensätze).

Über das hat der Pfarher jährlich einen Will rogken aus dem gemeinen kasten.

Weill sich auch der Pfarher beclaget, das er bisweilen ein Drogen Eichbaum aus der Stadtheyde bekommen, Ihme aber itzo abgebrochen wurde, Als wollen sich die Visitators zu einem Erbar Rathe vorsehen, das sie sich hierinne Kegen Ihren Sehsorger aller gebür erzeigen vnd ihme auf sein bitliches ansuchen mit einem Baum oder zwene zuhülfe kommen werden.

Von dem Caplane.

Weill auch keine Caplaney vorhanden vnd der Caplan seine eigne Wohnung hat, Soll ein Erbar Rath vnd Vorsteher gleichergestalt dahin trachten, das forderlichst ein Haus zur Caplaney gebavet vnd er mit eigener zimlicher Wohnung vorsehen werden müge.

Hat einen halben Wll Roggen vnd einen halben Wll gerste . . . (folgen weitere Einnahmen). Weill aber diese besoldung gar geringe . . . als seind ihnen zu obiger besoldunge 8 f. zugeleget worden, das Ihme also hiefüro jährlich 30 f. vnd einen halben Wll Roggen . . . aus dem Kasten und Hospitall bis auf eine andre bessere Zeit verreichet werden solle.

Es sollen auch der Pfarher vnd Caplan des privilegii des brawens vor Ihre Heuser wie andre Pfarhern und Geistlichen Inhalts der Visitation Ordnunge geniessen, doch sich vorsehen daß sie sich desselben durch den Misbrauch nicht verlustigk machen.

Vom Kirchen Regiment.

Es sollen der Pfarher neben dem Caplan sich hochgedachts unseres gnedigsten Hern Christliche Kirchen vnd Visitation ordnung in allen puncten vnd articelun durchaus gemes verhalten, Ihres ampts in Predigen, Taufen, Sacrament reichen sonderlich aber in besuchunge der armen und kranken, in Hospital und sonsten, ohne ansehen der Persohnen getrewlich warten und bestellen, sich auch in ihrem leben und wandel also erzeigen, das sie niemandts ergerlich sein, Sondern andern gut exempel geben mügen.

Zuvoraus aber sollen sie bey endtsetzung Ihres ampts der Calvinischen vnd andern ihrigen lehren müssig gehen, Gottes Wort rein und klar Predigen, vnd Inhalts bemelter Ordnung, die Scripta Lutheri vnd Concordien Buch vleissig lesen, daraus etwas gewisses proponiren, die Predigten distribuiren und die stücke ordentlich und deutlich erkleren, Dakegen aber sich vor andern vordechtigen büchern, daraus Ihre Predigten zu colligiren, enthalten.

Desgleichen sich der leichtfertigen reden vnd historien (die doch mehr ergern den bawen) aufn Predigstull genzlich äußern vnd die Sünde vnd laster von der Canzell durch Gotteswort vnd befehlich ingemein straffe, dakegen aber alle privataffecten hindansetzen vnd keinen in specie auf der Cantzel angreifen (folgen weitere Vorschriften über Gottesdienst und Seelsorge).

Und weil der Kirchhof übel verwart, die Kirche auch bawfällig vnd Dachloß, So soll zum fürderlichsten dahin getrachtet werden, das der Kirchhof beheget und die Kirche also bedackt und vorwart werde, damit kein schwein oder ander Viehe auf den Kirchhof kommen vnd die Todten in Ihren Schlafkemmerlein nicht verunruhet, In der Kirche aber die Divina füglich gehandelt werden mogen.

Von dem Küster.

Dem Küster soll seine alte besoldunge gefolget vnd Ihme darzu hinfüro 4 Schffl rogken aus dem gemeinen Kasten vorreichet werden.

Dakegen soll er sein ampt getreulich bestellen, dem Pfarhern vnd Caplan im KirchenRegiment gehorsamb sein, auch auf die Kirche, das daraus nichts entwandt vleissig achtunge geben vnd darauf sehen, das der Kirchhof reinlich gehalten werden möge.

Von dem Organisten.

Von der Schule.

Von der jungfern Schule.

Von den Vorstehern des gemeinen Kastens und Kirchen
alhie.

Nachdem in prima Visitatione das Einkommen aller lehn des Gotteshauses Kirchen vnd Hospitalien aus erheblichen vrsachen zusammen geschlagen Als lassen es die Visitatores bey solcher verordnunge nochmals beruhn. Und thun demnach zu Vorstehern des gemeinen Kastens die pp . . . bestetigen vnd ihnen bey ihrem Christlichen gewissen auch Eyden vnd Pflichten, damit sie vnserm gnedigsten Herrn vnd dem Rahte alhie verwandt, hiermit auflegen, das sie sich vermüge S. Churf. Visitation Ordnunge . . . der Einnahme und Ausgabe mit vleis vnterfahren. . . .

Weill auch die Visitatores befunden, das der Kasten vnd Hospitals einkomen seidt der ersten Visitation dermaßen abgenohmen, das wo nicht bey Zeiten rath geschafft, nicht alleine die Kirch vnd Schul diener ihre besoldung nicht erlangen konnten, Sondern auch die armen nicht erhalten viel weniger die Kirche vnd Hospital, welche sehr bayfelligk gebessert, Ja endlich gar zugrunde gehen müssen, vnd aber solches füglicher weise nicht geschehen kan, es sey dan das die Huefen, wiesen vnd Garten, so dem Gotteshause vnd Hospital eigenthumlich zustendig an Pachten vnd Zinsen erhohet werden.

Als haben demnach die Visitatores kraft habendes befehlichs die Pechte vnd Zinse inhalts beyvorwarter vorzeichnis vnd Register notwendig erhohen müssen, Sonderlich weill solches in der publicirten Visitation Ordnung zugelassen vnd der Kirchen Hospitalen vnd derselben Diener andergestalt nicht geholfen werden können. Werden demnach die Vorsteher sich darnach zu richten, die Pechte und Zinse berichter maßen einnehmen, vleissig zu Register bringen vnd davon die Ausgaben zu bestellen wissen.

. . . Do aber einer oder mehr Inhaber der Hufen Wiesen vnd Garten sich die Pechte vnd Zinse also zugeben weigern würde, denen sie mit Hülff eines Erbarh Raths die Güter zunehmen vnd andere die soviell davor Pachten und Zinsen wollen, einzuthun macht haben. Wie denn auch den Vorstehern frey stehen soll die Hufen vnd Güter der Kirchen und Hospitale zustendig mit vorwissen des E. Raths zu jederzeit, wofern es die noth erfordert, vnd es die Güter ertragen können, weiter zu er-

hohen oder aber eine oder mehr Hufen vnd güter von wehme sie wollen zu sich nehmen vnd der Kirchen zu Nutz vnd besten beackern zulassen.

Weill auch die Ackerleute von Alters etlichen Acker der Kirche zum besten gepflüget, so zweifeln die Visitatores nicht, sie würden sich solchs nochmals Gott zu ehren zu thun nicht weigern. . . .

Nachdem auch die kirche vnd die Glocken alhier jährlich viel Kosten, bishero aber von dem geleute bey begrebnussen nichts gegeben worden vnd gleichwol die hohe noturft erfordert, das ein jeder Christ die Kirchen vnd kloeken in bawlichen warden erhalten helfe, als ist zu solchem behuef bedacht vnd verordnet worden, das hinfüro ein Jeder der die große glocke sambt den andern zum begrebnus leuten lasset, einen halben gulden, der aber, deme mit den andern glocken außerbald der größten, geleutet wird, den Vorstehern ein ortsgulden geben solle.

Es sollen auch die Kirchenväter zu allen vier Zeiten mit der Tafel wie vor Alters umbzugehen vnd in den Kirchen die opfer zu samlen, alle Sontag vnd Feyertage aber das Sekelein umbzutragen nicht vorseumen, vnd was aldo colligiret wirdt, das sollen die Vorsteher, so die Tafel vnd Secklein umbtragen alsobaldt in Kegenwart des Volks in den gemeinen kasten stecken vnd den Kasten nicht ehe offnen, es sei denn der Pfarher, Regierende Bürgermeister vnd kastenschreiber dabei vnd was zu Jedemahl befunden wird, das soll in derselben Kegenwart gezahlt, den vorstehern vberantwortet vnd in Ihrer Einnahme Register verzeichnet werden vnd jerlich wie andre Einnahme vnd ausgabe berechnet werden.

Es sollen auch der Pfarher vnd Caplan die leute von dem Predigstull auch sonsten die vermügenen in Krankheiten zu dem Gotteskasten vnd Kirchen mildiglich zu geben vleissige Jedoch mit bescheidenheit vermahnen mit anzeigungen, das es ein christlich Werck vnd sie vnd Ihre Nachkomen den kirchen vnd derselben diener in horunge Gotlichs Wortt vnd reichunge der Hochwirdigen Sacrament nicht entrahten können. . . .

Von den Hospital St. Spiritus allhie.

Was einem Erbar Rath zur beforderung des kirchregiments zu thun gebüret.

Es wollen die Visitatorn nicht zweifeln, Ein Erbar Rath alhie werden sich dieser Handell Inhalts Unsers gned. Herrn Visitation Ordnung wie Ihnen wegen Ihres tragenden Ampts als Christen gebüret auch lassen befohlen sein vnd aber S. Churf. Gn. Christlichen Kirchen vnd Visitation-Ordnung auch diesem Abschiede vestiglich halten, desgleichen nicht allein die Censiten der kirchen gemeinen kastens vnd

Hospitale durch Ihre Diener mit Pfandungen vndt sonst zu schleuniger erlegung der Zinse vndt Pechte halten vnd bringen lassen, Sondern weil ein Erbar Rath selbst auch darein zu geben schuldig dafür sein vnd trachten das die Vorstehere der Kirchen und Kasten die Zinse vndt Pechte, Inmaßen die Jtzo verordnet, zu rechter Zeit bekommen vnd zu Notturft der kirchen vnd Schuldiener auch der armen gebrauchen vnd anwenden mügen, Sonderlich aber auch dahin trachten und rahten, damit die Pfarre Caplaney vnd Hospitall erbawet vnd die Kirche gebessert werden müge, auf das nicht wie von Ihren Vorfahren geschehen, die sachen kirchen, schulen vnd Hospitale zu schaden vnd nachtheil liegen Pleiben, Sondern wiederumb gebessert vnd in richtigkeit gebracht werden mügen.

Schließlich weill Unsers Hern . . . Visitation-Ordnung, was sich die Geistlichen und weltlichen Obrigkeiten auch Kirchen vnd Schuldiener in Religions Sachen vnd Ihrem Ampte vorhalten sollen, genugsam vorsehen. Thun die Visitatores kraft ihres habenden befehlichs dem Pfarhern, Erbarh Rath, Caplan, vorstehern des gemeinen kastens vnd Hospitals, dem Schulmeister vnd seinen Gehülffen, desgleichen allen andern Kirchdienern so alhier visitirt worden, bey Ihren Christlichen gewissen, auch Eyden vnd Pflichten, damit ein Jeder S. Churf. gn. vorwandt, mit sondern ernst einbieden vnd auflegen, sich ehegemelter Kirchen- und Visitation Ordnung vnd dieses abschieds genzlichen zu uorhalten.“

III.

Flecken-, Dorff- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702.

(C. C. M. V, 3 p. 227.)

(Zu S. 111.)

1.

Der Sabbath soll gefeyret und die Kirche fleißig besucht werden.

Weilen ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, wofern er sich einiges Göttlichen segens und gedeyens zu seinem Thun und Lassen getrösten wil, so ist nötig, daß ein Hauß-Vater sambt seinen Kindern und Gesinde sich derselben und der Frömmigkeit befleißige, und die Seinige dazu stets anmahne, und ihnen mit guten Exempeln vorgehe. Der Versammlung der Gemeine, welche am Tage des Herrn, oder sonst auf Fest-Buß- und anderen Tagen geschiehet, muß

ein jeder fleißig beywohnen, und selbige ohne sonderliche Noth nicht versäumen, der Predigt mit Aufmunterung zuhören, und zu dem Tische des Herrn sich öfter und würdiglich einfinden. Die aber solches nicht thun, sondern ein ruchloses Leben führen, worauf der Prediger samt dem Richter und Schultzen jedes Ortes gute acht haben muß; solche sind zuerst von itzt gedachten mit Glimpff und in Güte in ihren Häusern zu vermahnen, davon abzustehen, und sich eines besseren Wandels zu befeißigen, und fals solches nichts verfangen wolte, kan die Bestrafung öffentlich und unter Bedrohung, daß bey beharrender Ruchlosigkeit ihnen was ärgeres überkommen würde, geschehen, und die Gemeine gewarnet werden, sich aller vertraulichen Freundschaft mit so einem faulen Gliede, welches ihnen nur Fluch mit zuziehen würde, zu enthalten: Da aber auch dieses alles nichts hülfte, soll davon dem Königlichen Consistorio ausführlich berichtet werden, welches so dann dem Befinden nach Verordnung ergehen lassen wird.

2.

Ein jeder soll sich des Fluchens enthalten.

Des Fluchens, als welches der Gottesfurcht gantz zuwider und Christen und ehrbaren Menschen sehr unanständig ist, hat sich ein jeder Unterthan zu enthalten, und dafern jemand solches nicht thäte, so sol selbigen der, so es höret, davon abmahnen, und darüber, wie einem Christen gebühret, bestraffen; wo aber seine Vermahnung nicht helfen wil, hat er dem Prediger solches anzuzeigen, der darunter ferner wider so einen verfähret, wie im vorigen Paragraph gemeldet, und so einen Flucher, wo er davon nicht abläst, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergibt.

3.

Keiner soll den andern schmähen noch schlagen.

Einer muß dem andern alles Gute, und was die Christliche Liebe erfordert, erweisen, keiner aber den anderen an seinen Ehren angreifen, sondern ein jeder sich des Schmähens und Schlagens, so bißhero ziemlich gemein worden, gänzlich enthalten. — Wofern aber einer ein Anfang mit Schlagen machen wird, der soll der Allernädigsten Herrschaft, wenn es mit der bloßen Hand geschieht 2 Rthlr. dem Beleidigten aber vor den ersten Außschlag 1 Rthlr. und wenn er seinen Gegentheil Blutrünstig gemachet, 2 Rthlr., so es mit einem Stock oder tödtlichen Gewehr geschieht, davor 5 Rthlr. oder nach Befinden und nachdem er bemittelt ist, mehr Straffe erlegen. Wenn nun diese Schlägerey in denen Wirtshäusern und Krügen, oder an einem andern Orte, da es von jemand gesehen wird, vorgehet, so soll es der Wirth oder

Krüger, oder der, so es siehet, so fort dem Schultzen, dieser aber dem Ampte anzeigen, damit der Verbrecher zu der gebührenden Straffe gezogen werden könne. Wer solches verhält und nicht angibt, soll, wenn es außkommet, ebenso viel Straffe geben, als der geben muß, der außgeschlagen hat.

Bey welchen allen aber der Amptmann ohne Paßion den gemeinen Rechten nach verfahren, und die Straffen ingesamt nach Proportion eines jeden Vermögens damit dadurch die Unterthanen nicht ruiniret werden, also einrichten soll, wie er es vor Gott und Ihr. Königl. Majestät als der allergnädigsten und allerhöchsten Landes-Obrigkeit zu verantworten gedencket.

4.

Alle Einwohner sollen Kirchen und Kirchen-Höffe besseren helfen und in Acht nehmen.

Wann an Kirchen und Kirch-Höffen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sey was Religion er wolle, mit allem Fleiß darzu helfen, das Seinige, und was ihme nach Proportion zukommt, dazu beytragen: Wer sich darinn nicht gebührlich gehorsamlich, und als ein Christe erzeigen wird, den soll man drey Tage mit Gefängniß bestraffen; die Kirchen-Vorsteher oder Gottes-Hauß-Leute, sollen dahin sehen, daß das Gottes-Hauß und der Kirch-Hoff fein sauber, rein und wohl verwahret gehalten, die Pfarr-Scheune und Acker wohl in Acht genommen, und diese in guter Besserung gehalten werde, jedoch müssen sie ohne Bewilligung der Allergnädigsten Herrschafft, oder des Ampts Vorwissen nichts neues anfangen, sondern sich zuvor bey denen selben disfalls befragen, und von ihnen Ordre einholen.

5.

Die Pfarrhöffe und Küstereyen sollen in baulichen Würden und Wesen erhalten werden.

Deßgleichen soll ein jeder Unterthan, wenn die Pfarren und Küstereyen verfallen, und baufällig sind, zu Auffbauung derselben, wo es Herkommens ist, fleißig helfen, das Seine nach aller Gebühr willig und gerne thun, und sich dazu nicht lange anfordern, und treiben lassen, bey Straffe des Obrigkeitlichen Gefängnisses. Wenn nun solche verfertigt, sollen sie nachgehends auch fleißig Acht darauf haben, erinnern und anmahnen, daß dieselbe jederzeit, vermöge Visitations-Ordnung, von dem Besitzer in Würden und gutem Esse gehalten werden mögen.

7.

Die Kirchhufen müssen von den Unterthanen insgesamt bestellet werden an denen Orten wo es gebräuchlich ist.

Wann auch eine Kirche Acker, oder Kirchen-Hufen hat, welche bißhero von denen Unterthanen zum Besten der Kirche und deren Intraden bestellet worden, so muß es damit ferner nach wie vor gehalten werden, und sind die neu auf den Vorwercks-Aeckern angesetzte, und sonst die in Flecken, und Dörffern sich auf die wüsten Stellen niedergelassene Unterthanen verbunden, weil sich dieselben der Kirchen zu ihrem Gottes-Dienst und deß Geläutes, auch des Kirch-Hoffes mit bedienen, in der Gemeine wohnen, und des Dorffes Gerechtigkeit geniessen, auch ihre Nahrung, gleich denen anderen vorigen Einwohnern, treiben, das ihrige pro rata und nach Proportion gedachter Aecker, mit zu bestellen, dahero sie dann insgesamt, wenn solches Land gepflüget, geeget und gemistet wird, oder sonst in demselben etwas zu verrichten ist, zugleich an die Arbeit treten, und auch also aufhören müssen mit dem Stroh, und Einsammlung des Kornes, soll man, wie es an jedem Orte gebräuchlich und hergebracht, vermöge Königl. Visitations-Ordnung umgehen, und allenthalben gebührlich verfahren. Welcher Einwohner und Unterthan hiebey widersetzlich, nachlässig und langsam befunden werden wird, soll für jeden Umgang und Fuder Mist, so er versäumet, der Gemeine 2 Groschen Straffe geben, und die Umgänge mit Aufsfahrung anderer Fuder Mist gleichwohl nachholen und verrichten, in dessen Verweigerung aber von dem Ampte mit Gefängniß gestraffet werden, und dem Gottes-Hause, so Schaden geschiehet, dafür die Erstattung zu thun schuldig seyn.

8.

Die Pfarrer, und Gottes-Hauß-Leute, sollen die Kirchen-Rechnungen auf Martini schließen.

Soll der Pfarrherr, neben den Gottes-Hauß-Leuten oder Kirchen-Vorstehern wenn die Beamte die Hebung beytreiben, die Kirchen-Rechnungen vor ihnen ablegen: derowegen sie dieselbe alle Jahr auf Martini schließen, und alles Geld und Korn, auch was vom vorigen Jahre, mit Consens und Vorwissen deß Ampts verliehen und außgethan, oder verkauffet worden, gegen den bestimmten Tag herbeyschaffen, und berechnen sollen, im Fall hierin eine Nachlässigkeit befunden würde, wäre der Pfarrer dafür anzusehen, die Gottes-Hauß-Leute sollen aber auf dem Fall, da dem Gottes-Hause Schaden zuwüchse, solchen von dem Ihrigen ersetzen. Zu der Gottes-Hauß-Lade soll der Pfarrer den einen, und den anderen Schlüssel die Vorsteher haben, kein Geld darauß nehmen, und

ohne deß Ampts Vorbewußt verleihen, so muß auch der Pfarrer, nebst denen Gottes-Hauß-Leuten, dahin sehen, und getreuen Fleiß anwenden, daß die ältesten Schulden des Gottes-Hauses, auch die wobei die meiste Gefahr zu besorgen, vor erst eingemahnet, und wenn dieselben ja nicht auf einmahl können abgetragen, doch davon etwas, und ein Genanntes von Zeit zu Zeit bezahlet, und endlich völlig richtig gemachet werden möge: So sich auch finden würde, daß sich eines oder das andere darwider, oder sonsten in Bezahlung alter und neuer Schuld, nachlässig erzeigen, oder wol gar aussen bleiben wolte, soll denenselben gar nicht mehr getrauet, noch etwas vorgestreckt, sondern derselbe zu Bezahlung alter und neuer Schuld, ohne Mitleyden compelliret und gedrungen werden. Würden die Gottes-Hauß-Leute hierin nachlässig seyn, und ohne Vorwissen des Ampts weiter borgen, sollen sie dasselbe ohne einige Wider-Rede von dem Ihrigen restituiren und bezahlen.

IV.

Entwurf zur Deklaration der Städteordnung in Beziehung auf Kirchen- und Schulsachen.

Von der Regierung in Stargard mit Bericht vom 19. Juli 1810 dem Ministerium des Innern vorgelegt. Akten des Kultusministeriums Gen. Patronat- und Kirchensachen Nr. 56, vol. I.)

(Zu S. 191.)

Allgemeine Bestimmungen über die kirchliche und Schulverwaltung in den Städten.

§ 1. Zu dem Gemeinwesen der Städte werden auch die Kirchen- und Schulangelegenheiten gerechnet; und es finden auf die Verwaltung derselben die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 volle Anwendung, soweit nicht ein anderes nachstehend verordnet ist.

§ 2. Die Befugniß der Städte zur eignen Verwaltung dieser Angelegenheiten erstreckt sich jedoch bloß auf die externa.

§ 3. Die Anordnung und Leitung der innern Angelegenheiten .. bleiben ein Vorbehalt des Staats.

Von den Kirchen- und Schul-Sozietäten im städtischen Polizei-Bezirk.

§ 11. Sämmtliche Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religions-Parthei, welche innerhalb der Grenzen des städtischen Polizei-Bezirks wohnen, machen eine Kirchen-Gesellschaft aus.

§ 12. Auswärtige, welche zu einer städtischen Kirche eingepfarrt sind, werden nur als Gastgemeinen angesehen.

§ 13. Sie nehmen an der Vermögensverwaltung der städtischen Kirchen-Anstalten nicht Theil.

§ 15. Dagegen entrichten sie auch zur Unterhaltung derselben, neben den Stolgebühren für die Amtshandlungen der städtischen Pfarrer keinen Beitrag weiter, als was sie bis daher an stehenden Gefällen zu entrichten hatten.

§ 24. Die Legung der Kirchenbezirke geschieht von Seiten des Magistrats unter Zuziehung der ersten Prediger aller Kirchen mit Vorbehalt der Genehmigung der Regierung.

Von dem Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung.

§ 27. Die Stadtgemeinen sind schuldig, alles dasjenige aufzubringen, was zur Befriedigung der Bedürfnisse der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften und sämmtlicher Schulanstalten erforderlich ist (§ 56 Städte-Ordnung).

§ 28. Der Unterschied der Religions-Parthei, welcher dergleichen Anstalten zugehören, kommt dabei nur in so fern in Betracht, als neue Anstalten (als Kirchen u. s. w.) zum ausschließlichen Gebrauch einer Religions-Parthei bezweckt werden.

§ 29. In einem solchen Falle (§ 28) sollen die Mitglieder einer anderen Religions-Parthei zu Beiträgen aus ihrem Privat-Vermögen nicht angehalten werden.

§ 30. Doch wird auch in diesem Falle der Unterschied zwischen lutherischen und reformierten Glaubensgenossen nicht berücksichtigt.

§ 33. Die Vermögens-Inbegriffe der lutherischen und reformierten Kirchengesellschaften, von letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn dieselben bloß aus Einwohnern des städtischen Polizeibezirks bestehen, nicht minder sämmtlicher Bürgerschulen, werden fernerhin nicht unterschieden, sondern bilden einen gemeinsamen Fond für alle kirchliche und Schulbedürfnisse des Orts.

§ 34. Die Verwaltung dieses Vermögens wird den Stadtgemeinden gleich dem übrigen Stadt-Vermögen überlassen.

§ 35. Es darf zu keinen anderen als kirchlichen oder Schulzwecken verwendet werden.

§ 37. Jede Kirche und jede Stadtschule erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Vorsteher aus der Gemeinde; die Kirchenvorsteher müssen Hauseigenthümer im Kirchen-Bezirk seyn.

§ 38. Diese Administration steht unter der Leitung der Stadt-Gemeine und bildet eine Unterbehörde des Magistrats.

